

1 Einzelarbeitsvertrag

- a Überfliegen Sie den Sachtext zum Einzelarbeitsvertrag und markieren Sie alle Informationen, die Sie für wichtig halten. Lesezeit ca. 10 Minuten.

Anbahnung und Abschluss eines Einzelarbeitsvertrags

Ein **Arbeitsverhältnis** kommt nur mit einem **Arbeitsvertrag** zustande.

Abgeschlossen wird ein Arbeitsvertrag zwischen **Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer** und **Arbeitgeberin/Arbeitgeber**. Ein Arbeitsvertrag entsteht durch zwei

übereinstimmende **Willenserklärungen**, auf einer Seite der **Antrag** und auf der anderen Seite die **Annahme**. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verpflichtet sich durch den **Vertragsabschluss** zur **Arbeitsleistung**. Dafür erhält die

Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber eine

Vergütung (Lohn oder Gehalt). Die **Anbahnung** eines Arbeitsverhältnisses kann

sehr verschieden sein. Viele Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber melden der Agentur für Arbeit eine zu besetzende Stelle. Die Arbeitsagentur vermittelt geeignete Bewerber.

Viele **Betriebe** suchen per **Stellenanzeigen** in Tageszeitungen oder Fach-

zeitschriften nach geeigneten **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeitern**. Ebenso werden

Bewerbungen um einen **Arbeitsplatz**, die direkt bei den Unternehmen eingehen,

berücksichtigt. Stellenbesetzungen sind sehr von der allgemeinen Lage auf dem

Arbeitsmarkt abhängig. Die Betriebe treffen anhand der **Bewerbungsunterlagen**

unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine **Vorauswahl**. Dazu gehören ein

Bewerbungsschreiben, der **Lebenslauf** mit **Bewerbungsfoto**, Kopien der letzten

Schulzeugnisse, der Nachweis der Berufsausbildung (z. B. der Gesellenbrief) und

Arbeitszeugnisse. Das Bewerbungsschreiben sehr wichtig, weil aus dem

Bewerbungsschreiben eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber entnimmt, wie viel

Interesse die Bewerberin bzw. der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle hat. Ob

eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zielstrebig seine **Berufsziele** verfolgt hat,

entnimmt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dem Lebenslauf. Bei einem

Vorstellungsgespräch können die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber und

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbaren, ob sie miteinander einen

Arbeitsvertrag abschließen wollen. In der Regel werden beim Vorstellungsgespräch

zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die

wichtigsten **Vertragsinhalte**, wie **Arbeitszeit**, **Lohnhöhe**, **Urlaubsanspruch** und Art

der zu leistenden Arbeit, verhandelt. Wenn sich sie sich einigen, ist ein Arbeitsvertrag

entstanden und die Arbeitnehmer/der Arbeitnehmer gibt seine **Arbeitspapiere** ab

(**Urlaubsbescheinigung** des vorherigen Arbeitgebers, **Mitgliedsbescheinigung** der gewählten **Krankenkasse**, **Sozialversicherungsausweis**).

Die Steueridentifikationsnummer erhält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber online vom Bundeszentralamt für Steuern. Eine **Arbeitserlaubnis** ist für Staatsangehörige von Mitgliedsländern der Europäischen Union nicht erforderlich.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrags Pflichten einhalten. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber darf die überlassenen Bewerbungsunterlagen nur diskret behandeln, die Kosten, die der Bewerberin/dem Bewerber durch ein Vorstellungsgespräch entstehen, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ersetzen. Bestimmte Fragen dürfen im Vorstellungsgespräch nicht gestellt, z.B. Fragen nach den **Vermögensverhältnissen**, zur **Gesundheit**, nach **Vorstrafen**, nach einer Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach einer Schwangerschaft. Eine **Schwangerschaft** darf auch kein **Ablehnungsgrund** sein. Fragen nach einer **Schwerbehinderung**, nach beruflichen Kenntnissen, Erfahrungen und Prüfungsergebnissen oder nach der Höhe des bisherigen Gehalts sind zulässige Fragen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer muss wahrheitsgemäß über ihre/seine **Qualifikationen** Auskunft geben und mitteilen, welche Bedingungen des Arbeitsvertrags sie/er nicht erfüllen kann, z.B. muss eine Friseurin/ein Friseur angeben, wenn Allergien gegen bestimmte Haarfärbemittel bestehen. Auch eine **Lohnpfändung** muss mitgeteilt werden.

b Lesen Sie den Text erneut und wenden Sie dabei die Strategie „Fragen zum Text beantworten“ an. Die folgenden Fragen leiten Sie durch den Text und helfen Ihnen, den Text besser zu verstehen. Gleichzeitig können Sie feststellen, was Sie bereits verstanden haben.

- Was ist ein Arbeitsvertrag?

Ein Arbeitsvertrag sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, auf einer Seite der Antrag und auf der anderen Seite die Annahme.

- Was kann man tun, damit man einen Arbeitsvertrag bekommt?

Man kann sich bei einem Unternehmen aufgrund einer Stellenanzeige bewerben.

- **Was gehört zu den üblichen Bewerbungsunterlagen?**
Zu den Bewerbungsunterlagen gehören das Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf mit Foto, die Schulzeugnisse, der Nachweis einer Berufsausbildung und Arbeitszeugnisse.
- **Was wird in einem Vorstellungsgespräch besprochen?**
Im Vorstellungsgespräch wird über wichtige Vertragsinhalte, wie Arbeitszeit, Lohnhöhe, Urlaubsanspruch, Art der zu leistenden Arbeit, verhandelt.
- **Welche Fragen sind in einem Vorstellungsgespräch nicht gestattet?**
Nicht gestattet sind Fragen nach Vermögensverhältnissen, Gesundheit, Vorstrafen, Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit und Schwangerschaft.
- **Welche Pflicht hat ein Arbeitnehmer vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages?**
Er muss wahrheitsgemäß über seine Qualifikationen Auskunft geben, welche Bedingungen des Arbeitsvertrages er nicht erfüllen kann und ob eine Lohnpfändung vorliegt.
- **Welche Pflicht hat ein Arbeitgeber vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages?**
Er muss mit Bewerbungsunterlagen diskret umgehen und entstandene Kosten ersetzen, wenn er zum dem Gespräch eingeladen hat.
- **Welche Unterlagen gehören zu den Arbeitspapieren eines Arbeitnehmers?**
Zu den Arbeitspapieren einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers gehören eine Urlaubsbescheinigung des vorherigen Arbeitgebers, die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse und der Sozialversicherungsausweis.
- **Welche Bescheinigung brauchen Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländern?**
Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländern brauchen keine Bescheinigung, weil die Arbeitserlaubnis nur von Bewerberinnen und Bewerbern verlangt wird, die nicht aus EU-Mitgliedsländern kommen.

- c Lesen Sie den Text erneut und wenden Sie dabei die Strategie „Fragen an den Text stellen“ an. Stellen Sie hierzu W-Fragen, die mit einem vollständigen Satz beantwortet werden können. Formulieren Sie mindestens fünf W-Fragen, auf die der Text eine Antwort gibt.**

Wie entsteht ein Arbeitsvertrag?

Was ist eine Pflicht des Arbeitnehmers durch den Vertragsabschluss?

Was ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers durch den Vertragsabschluss?

Wie kann man eine Arbeitsstelle finden?

Was muss der Arbeitnehmer beim Vorstellungsgespräch wahrheitsgemäß mitteilen?

- d Lesen Sie den Text erneut und wenden Sie dabei die Strategie „Den Text strukturieren“ an. Der Text ist wenig gegliedert. Machen Sie den Text leserfreundlicher, indem Sie ihn:**

1 in sinnvolle Abschnitte einteilen und

2 zu jedem Abschnitt eine Überschrift notieren.

Das hilft Ihnen, den Text besser zu verstehen.

Anbahnung und Abschluss eines Einzelarbeitsvertrags

Ein Arbeitsverhältnis kommt nur mit einem Arbeitsvertrag zustande. Abgeschlossen wird ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/-Arbeitgeber. Ein Arbeitsvertrag entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, auf einer Seite der Antrag und auf der anderen Seite die Annahme. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verpflichtet sich durch den Vertragsabschluss. Dafür erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber eine Vergütung (Lohn oder Gehalt).

Die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses

Die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses kann sehr verschieden sein. Viele Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber melden der Agentur für Arbeit eine zu besetzende Stelle. Die Arbeitsagentur vermittelt geeignete Bewerber. Viele Unternehmen suchen per Stellenanzeigen in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ebenso werden Bewerbungen um einen Arbeitsplatz, die direkt bei den Unternehmen eingehen, berücksichtigt. Stellenbesetzungen sind sehr von der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt

abhängig. Die Betriebe treffen anhand der Bewerbungsunterlagen unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl.

Wichtige Unterlagen für die Bewerbung

Dazu gehören ein Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf mit Bewerbungsfoto, Kopien der letzten Schulzeugnisse, der Nachweis der Berufsausbildung (z. B. der Gesellenbrief) und Arbeitszeugnisse. Das Bewerbungsschreiben sehr wichtig, weil aus dem Bewerbungsschreiben eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber entnimmt, wie viel Interesse die Bewerberin bzw. der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle hat. Ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zielstrebig seine Berufsziele verfolgt hat, entnimmt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dem Lebenslauf.

Die Inhalte eines Vorstellungsgesprächs

Bei einem Vorstellungsgespräch können die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbaren, ob sie miteinander einen Arbeitsvertrag abschließen wollen. In der Regel werden beim Vorstellungsgespräch zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die wichtigsten Vertragsinhalte, wie Arbeitszeit, Lohnhöhe, Urlaubsanspruch und Art der zu leistenden Arbeit, verhandelt.

Wichtige Arbeitspapiere

Wenn sich sie sich einigen, ist ein Arbeitsvertrag entstanden und die Arbeitnehmer/der Arbeitnehmer gibt seine Arbeitspapiere ab (Urlaubsbescheinigung des vorherigen Arbeitgebers, Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse, Sozialversicherungsausweis).

Die Steueridentifikationsnummer erhält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber online vom Bundeszentralamt für Steuern. Eine Arbeitserlaubnis ist für Staatsangehörige von Mitgliedsländern der Europäischen Union nicht erforderlich.

Pflichten vor Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrags Pflichten einhalten. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber darf die überlassenen Bewerbungsunterlagen nur diskret behandeln, die Kosten, die der Bewerberin/dem Bewerber durch ein Vorstellungsgespräch entstehen, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ersetzen.

Fragen im Vorstellungsgespräch

Bestimmte Fragen dürfen im Vorstellungsgespräch nicht gestellt, z.B. Fragen nach den Vermögensverhältnissen, zur Gesundheit, nach Vorstrafen, nach einer Religions-, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach einer Schwangerschaft. Eine Schwangerschaft darf auch kein Ablehnungsgrund sein. Fragen nach einer Schwerbehinderung, nach beruflichen Kenntnissen, Erfahrungen und Prüfungsergebnissen oder nach der Höhe des bisherigen Gehalts sind zulässige Fragen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer muss wahrheitsgemäß über ihre/seine Qualifikationen Auskunft geben und mitteilen, welche Bedingungen des Arbeitsvertrags sie/er nicht erfüllen kann, z.B. muss eine Friseurin/ein Friseur angeben, wenn Allergien gegen bestimmte Haarfärbemittel bestehen. Auch eine Lohnpändung muss mitgeteilt werden.

e Lesen Sie den Text erneut und wenden Sie dabei die Strategie „Den Text in eine andere Darstellungsform übertragen“ an.

- 1 Übertragen Sie die fett gedruckten Wörter in die unten stehende Tabelle. Achten Sie dabei auf Singular und Plural.
- 2 Fügen Sie die zusammengesetzten Nomen (Hilfestellung siehe) in eine extra Spalte ein.
- 3 Vervollständigen Sie die Singularformen und die Pluralformen in Ihrer Tabelle.

Nomen				zusammengesetzte Nomen			
best. Artikel	unbest. Artikel	Nomen Singular	Nomen Plural	best. Artikel	unbest. Artikel	Nomen Singular	Nomen Plural
der	ein	Antrag	Anträge	das	ein	Arbeitsverhältnis	Arbeitsverhältnisse
die	eine	Annahme	Annahmen	der	ein	Arbeitsvertrag	Arbeitsverträge
die	eine	Vergütung	Vergütungen	der	ein	Arbeitnehmer/in	Arbeitnehmer/in
die	eine	Anbahnung	Anbahnungen	der	ein	Arbeitgeber/in	Arbeitgeber/in

der	ein	Bewerber/in	Bewerber/in	die	eine	Willenserklärung	Willenserklärungen
der	ein	Betrieb	Betriebe	der	ein	Vertragsabschluss	Vertragsabschlüsse
der	ein	Mitarbeiter/in	Mitarbeiter/in	die	eine	Arbeitsleistung	Arbeitsleistungen
die	eine	Vorauswahl	Vorauswahlen	die	eine	Stellenanzeige	Stellenanzeigen
die	eine	Gesundheit	(Singularwort)	der	ein	Arbeitsplatz	Arbeitsplätze
die	eine	Vorstrafe	Vorstrafen	der	ein	Arbeitsmarkt	Arbeitsmärkte
die	eine	Schwangerschaft	Schwangerschaften	die	eine	Bewerbungsunterlagen	Bewerbungsunterlagen
der	ein	Ablehnungsgrund	Ablehnungsgründe	das	ein	Bewerbungsschreiben	Bewerbungsschreiben
die	eine	Schwerbehinderung	die Schwerbehinderungen	der	ein	Lebenslauf	Lebensläufe
die	eine	Qualifikation	Qualifikationen	das	ein	Bewerbungsfoto	Bewerbungsfotos
				das	ein	Schulzeugnis	Schulzeugnisse
				die	eine	Berufsausbildung	Berufsausbildungen
				das	ein	Arbeitszeugnis	Arbeitszeugnisse
				das	ein	Berufsziel	Berufsziele
				das	ein	Vorstellungsgespräch	Vorstellungsgespräche

				der	ein	Vertrags- inhalt	Vertrags- inhalte
				die	eine	Arbeitszeit	Arbeitszeiten
				die	eine	Lohnhöhe	Lohnhöhen
				der	ein	urlaubs- anspruch	urlaubs- ansprüche
				das	ein	Arbeits- papier	Arbeitspapiere
				die	eine	urlaubs- bescheinigu- ng	urlaubs- bescheinigun- gen
				die	eine	Mitglieds- bescheini- gung	Mitglieds- bescheini- gungen
				die	eine	Kranken- kasse	Kranken- kassen
				die	ein	Sozial- versiche- rungs- ausweis	Sozial- versiche- rungs- ausweise
				die	eine	Arbeits- erlaubnis	Arbeits- erlaubnisse
				das	ein	Vermögens- verhältnis	Vermö- gensver- hältnisse
				die	Eine	Lohn- pfändung	Lohnpfän- dungen

f Lesen Sie den Text erneut und wenden Sie dabei die Strategie „Den Text expandieren“ an. Der Text enthält viele Fachbegriffe zum Einzelarbeitsvertrag. Recherchieren Sie die Bedeutungen der folgenden Nomen:

- der Lebenslauf *individueller Verlauf einer Lebensgeschichte*
- die Stellenanzeige *freie Arbeitsstelle, die in einer Zeitung angezeigt ist*
- das Arbeitszeugnis *Urkunde, in der die Leistungen des Arbeitnehmers beschrieben sind*
- die Arbeitserlaubnis *Genehmigung, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen*
- die Vorstrafe *eine Strafe, die noch nicht getilgt wurde*
- die Vergütung *Geld für eine Arbeitsleistung*
- die Vermögensverhältnisse *finanzielle Situation einer Person*
- der Arbeitsmarkt *Markt, auf dem sich Arbeitssuchende und angebotene Stellen gegenüberstehen*
- die Qualifikation *Erfahrungen und Fähigkeiten, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben*
- die Schwerbehinderung *körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung der Gesundheit*

g Vereinfachen Sie den Text, indem Sie die einzelnen Fachbegriffe mit den Erklärungen im Text ergänzen. Nutzen Sie hierzu die von Ihnen recherchierten Bedeutungen.

individuelle Lösungen

2 Hinweise Kompositabildung

Viele Substantive (auch Nomen genannt) werden im Deutschen oft durch das Zusammensetzen von mehreren Wörtern gebildet. Dieses neue Wort nennt man dann **Kompositum** oder **Doppelwort**. Ein zusammengesetztes Nomen ist ein neu gebildetes Nomen aus zwei eigenständigen Wörtern.

Nomen + Nomen (der Garten + die Hütte = die Gartenhütte)

Durch diese Wortart wird die Sprache prägnanter, mit zusammengesetzten Nomen kann vieles kürzer und genauer ausgedrückt werden.

(z.B.: Gibst du mir den Ball? - Welchen Ball? Den Fußball, den Handball oder den Wasserball?)

Die richtige Deklination von deutschen Komposita

Komposita im Nominativ setzen sich aus Substantiven zusammen. Natürlich kann das Kompositum alle vier Fälle annehmen. Dabei ändert sich aber nur die Form des letzten Substantivs: die *Straße* + der *Hund* = der *Straßenhund*

Fall	Singular	Plural
Nominativ	der Straßenhund	die Straßenhunde
Dativ	dem Straßenhund	den Straßenhunden
Akkusativ	den Straßenhund	die Straßenhunde
Genitiv	des Straßenhunds	der Straßenhunde

Folgerungen

- 1 Die Form des **ersten Elements** (Straße) **ändert sich nicht**.
- 2 Das **letzte Element** (Hund) **verändert je nach Fall seine Form**.
- 3 Bei Komposita, die aus drei oder mehreren Elementen bestehen bleibt diese Regelung bestehen: Nur das **letzte Element** wird dekliniert.

Die Verwendung von Fugenelementen

Bei etwa einem Drittel der deutschen Komposita benötigen Sie ein **Fugenelement**.

Als Fugenelement bezeichnet man einen Verbindungslaut zwischen den Wörtern.

Solche Fugenelemente sind **-e, -s, -es, -n, -en** oder **-er**.

Für die Verwendung von Fugenelementen gibt es keine festen Regeln.

Am häufigsten wird ein **-s** als Fugenelement verwendet.

Beispiele für Komposita mit Fugenelementen

die Geburt	+ der Tag	+ das Geschenk	= das Geburtstags g eschenk
der Willen	+ die Erklärung		= die Willens e rkklärung
die Trägheit	+ das Gesetz		= das Trägheits t gesetz
der Verein	+ das Heim		= das Vereins s heim
die Börse	+ der Schluss		= der Börsen s chluss
der Hund	+ die Hütte		= die Hundeh u tte
das Kind	+ das Geld		= das Kind e rgeld

Merksatz

Zusammengesetzte Nomen werden am Wortanfang stets groß geschrieben. Der Artikel (Begleiter) des zweiten Wortes bestimmt den neuen Begleiter des zusammengesetzten Wortes.